

Verordnung über den Schutz und die Pflege der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte

vom 18. September 2023

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	1
II. Anordnungen.....	3
III. Verantwortlichkeit und Bewirtschaftungsbeiträge	5
IV. Schlussbestimmungen	6

Das Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Gemeinde Winkel von 2018 umfasst 35 kommunale Schutzobjekte, insbesondere Naturschutzobjekte wie Hecken, Gehölze, Böschungen und Bäche, Obstgärten und Einzelbäume sowie Aussichtspunkte.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieser Objekte umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverordnung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zürich erlässt der Gemeinderat Winkel die nachstehende Verordnung über den Schutz und die Pflege der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Schutzverordnung bezweckt die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und Förderung der Naturschutz- und Landschaftsschutzobjekte und ihrer Lebensgemeinschaften. Zweck

Art. 2 Die Schutzobjekte sind als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie als wesentliche Elemente des Landschaftsbildes zu erhalten und, wo nötig, in ihrer ökologischen Qualität zu verbessern. Schutzziel

Art. 3 ¹Für die Beschreibung, genaue Lage und Abgrenzung der Objekte ist das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte, festgesetzt am 19. August 2018, massgebend. Die darin enthaltenen Objektblätter und Pläne gelten als Bestandteil dieser Verordnung. Bezeichnung für den Gemeindevorstand

² Die folgenden Objekte werden unter Schutz gestellt:

Nr.	Objektnamen	Parzellen-Nr.
1	Hecke Vorderhalden	74
2	Hecke Seehalden	1060, 3019
3	Hecke Ringisbüel	3558
4	Gehölze Saumgraben	1898, 2978
5	Wäldchen Säget	467

6	Feldgehölze Ägerten	2982
7	Föhrenwäldchen im Steinbruch	2246
8	Wäldchen Wegacher	2098
9	Waldrand Sandholz	270, 271, 2825
10	Wegbord Seeb–Niderrüti	237, 238, 3017, 3025, 3028, 3035
11	Wegbord Hagenbuck	3306
12	Wiesenbord Oerlisgraben	606
13	Huebbach	2748
14	Saumgraben	2978
15	Röslibach Rietwis	2982
16	Rietbrunnenbach	2996
17	Mülibach Niderrüti	1912, 1916, 3263, 3408, 3409, 3465
18	Wilenbach	25, 26, 29, 49, 883, 1317, 1318, 1319, 1679, 1680, 1681, 1929, 2258, 2314, 2573
19	Müliweier	2761
20	Riet im See	1574
21	Weiher Seewis	3621
22	Natursteinmauer Leibrächistrasse	1826
101	Linde Ringisbüel	3560
102	Linde Platten	2912
103	Dorflinde	2678
104	Obstanlage Büelhof	1350
105	Obstanlage Grund	2879
201	Aussichtspunkt Chuchi	3562
202	Aussichtspunkt Sandholz	271
203	Aussichtspunkt Gstockt	2841
204	Aussichtspunkt Asp	2768
205	Aussichtspunkt Oerlisgraben	605
206	Aussichtspunkt Moosrain	59
207	Aussichtspunkt Römerweg	3638
208	Aussichtspunkt Reservoir Loo	2249

II. Anordnungen

Art. 4 ¹ Verboten sind alle Tätigkeiten und Einrichtungen, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich das Beeinträchtigen, Gefährden und Zerstören von Tieren und Pflanzen, das nachteilige Verändern der Boden-beschaffenheit und anderer natürlicher Verhältnisse und jegliche Ver-änderungen, welche im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnung

² Innerhalb der Schutzobjektperimeter sind insbesondere untersagt:

- Das Beseitigen der Schutzobjekte oder von Teilen der Schutz-objekte;
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen, Ablagerungen und Einzäunungen, ausser zum Schutze des betreffenden Objektes;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern, ausser zum Schutze und zur Aufwertung der Objekte;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von einheimischen, standorttypischen Pflanzen und Pilzen;
- das Aussetzen und Ansiedeln von nicht standortgerechten Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden, einheimischen Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser zur Aufwertung der Objekte;
- das Betreten, Fahren und Reiten, ausser auf markierten Wegen oder zur Bewirtschaftung und Pflege;
- das Anfachen von Feuern, das Lagern, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen, ausser auf den dafür vorgesehenen Plätzen;

- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- Nutzungen, welche dem Schutzziel widersprechen.

Unterhalt und Pflege

Art. 5 ¹Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutz- und Landschaftsschutzobjekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegemassnahmen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen. Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Inventar (Objektblätter) festgesetzt und können, soweit erforderlich, zusätzlich in einem Pflegeplan festgelegt werden.

² Insbesondere sind folgende Unterhalts- und Pflegemassnahmen auszuführen:

- Hecken, Waldränder und Ränder von Gehölzen sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Krautsäume sollen extensiv bewirtschaftet werden und das Schnittgut ist wegzuführen;
- Gräben und offene Böschungen von Fliessgewässern sind jährlich im Herbst zu mähen, dabei sollen jährlich wechselnde Bereiche (ca. 20%) stehen gelassen werden; das Schnittgut ist wegzuführen;
- Trockenwiesen und (Strassen-)Böschungen sind frühestens ab 1. Juli zu mähen, Schnitthöhe nicht unter 7 cm, 5–10% der Fläche (jährlich wechselnd) sollen als Nutzungsbrache stehen gelassen werden; das Schnittgut ist wegzuführen;
- Einzelbaumobjekte sollen erhalten und, bei natürlichem Abgang, ersetzt werden;
- in Obstgarten-Objekten sollen die bestehenden Bäume fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen, soweit es die Sicherheit von Passanten oder Bewirtschaftern zulässt. Mit Bewilligung entfernte Bäume sind durch Hochstammobstbäume zu ersetzen und bestehende Lücken im Baumbestand zu schliessen;

- An Aussichtspunkten ist die freie Sicht zu gewährleisten und die bestehende Infrastruktur (Sitzbänke, Feuerstellen u.a.) zu unterhalten.

Art. 6 Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzziele vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzziele bestmöglich Rechnung getragen wird.

Bestehende Bauten und Anlagen

Art. 7 Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere überwiegende öffentliche oder wissenschaftliche Interessen, es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

Ausnahmen

III. Verantwortlichkeit und Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 8 ¹ Die Überwachung der Schutzobjekte und deren Pflege obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Verantwortlichkeit

² Die Ausführung der Pflege- und Unterhaltmassnahmen ist grundsätzlich Sache des Eigentümers. Der Eigentümer eines Schutzobjektes ist verpflichtet, einen allfälligen Pächter über die Schutzanordnungen zu orientieren. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Art. 9 ¹ Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anrecht auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen (NHG Art. 18c Abs. 2).

Abgeltung von Leistungen

² Die Höhe der Beiträge ist im Einzelfall zu regeln.

IV. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 10 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf Art. 24 ff NHG und §§ 340 PBG geahndet. Bei Übertretungen ist im Übrigen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wieder herzustellen.

Rechtsmittel

Art. 11 ¹ Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

² Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung gemäss § 211 Abs. 4 PBG entzogen.

³ Ebenso können alle in Anwendung dieser Verordnung erlassenen Entscheide und Beschlüsse nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden.

Mitteilung

Art. 12 Die Mitteilung unter Planbeilage erfolgt an die Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich.

Inkrafttreten

Art. 13 Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und wird öffentlich publiziert.